

Sitzungs- und Reisekostenordnung der Architektenkammer der Freien Hansestadt Bremen

in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1982 (BremABL. S. 229) mit Änderungen vom 7. November 1991 (BremABL. S. 763), 6. Oktober 1992 (BremABL. S. 485), 21. November 2001 (BremABL. S. 138) und 30. November 2016 (BremABL. S. 883).

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle Mitglieder des Vorstandes sowie die Vorsitzenden und Mitglieder eines im Architektengesetz genannten oder durch die Kammerversammlung oder den Vorstand berufenen Ausschusses.

(2) Sie gilt ferner für Mitglieder der Kammer, den Geschäftsführer und die Angestellten der Geschäftsstelle sowie alle, die im Auftrage der Architektenkammer tätig sind, soweit die ihnen übertragenen Aufgaben den Reise- und Zeitaufwand erfordern.

§ 2

Reisekosten werden in folgender Höhe vergütet:

(1) Fahrtkosten:

- a) Auslagen für die Benutzung öffentlicher Beförderungsmittel in der nachgewiesenen Höhe, bei Eisenbahnbenutzung 1. Klasse.
- b) Bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges bis zu einer Entfernung von 200 km wird der jeweils steuerlich anerkannte Betrag erstattet. Darüber Vergütung nach 1a).

(2) Übernachtungsgeld:

Für notwendige Übernachtungen werden die tatsächlichen, sich aus der Hotelrechnung ergebenden Beiträge erstattet. Pauschalabrechnung für je eine Übernachtung in Höhe von € 12,50 ist zulässig.

(3) Tagegeld (für erhöhte Lebenshaltung – Zehrgeld):

Bei Abwesenheit über 6 Stunden € 30,00. Ein nach § 3 (1) zu zahlendes Sitzungsgeld wird hierauf angerechnet.

(4) Nebenkosten:

Beförderungskosten für Gepäck, Telefonkosten, Schreibgebühren und sonstige Auslagen werden auf Nachweis erstattet.

§ 3

Entschädigung für Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse werden in folgender Höhe gezahlt:

(1) Bei einer Sitzungstätigkeit für jede Sitzung € 30,00.

(2) Bremerhavener Mitglieder erhalten zusätzlich eine Fahrkostenpauschale in Höhe von € 30,00. Diese Fahrkostenpauschale erhalten die Mitglieder aus Bremen bei Sitzungen in Bremerhaven.

(3) Für Sitzungen am Wohnort werden keine Fahrtkosten erstattet.

§ 4 Erstattung

(1) Die Erstattung der Reisekosten und die Bezahlung von Entschädigungen ist unter Vorlage einer Reisekostenabrechnung zu beantragen. Dem Antrag soll ein kurzer Bericht über die Veranlassung und das Ergebnis der Tätigkeit beigefügt sein, wenn nicht ein Protokoll erstellt wird.

(2) Reisekostenvorschüsse können in Höhe der voraussichtlich anfallenden Sätze gewährt werden.

(3) Eine Entschädigung entfällt, wenn aus dem Veranlassungsgrunde bereits von anderer Stelle eine Entschädigung gezahlt wurde.